

# Gesetz zur Änderung des Ernennungsgesetzes

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Im Zuge einer Übertragung der Personalverwaltung für die Angehörigen der Laufbahn des Bezirksnotardienstes vom Justizministerium auf die Oberlandesgerichte soll der bisherige Vorbehalt zugunsten des Justizministeriums bezüglich der in § 2 des Ernennungsgesetzes genannten Rechte, insbesondere zur Einstellung, zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Beförderung und zur Versetzung gestrichen werden. Die Übertragung trägt geänderten personalwirtschaftlichen Anforderungen nach Aufhebung der staatlichen Notariate Rechnung.

### B. Wesentlicher Inhalt

Die bisherige Rückausnahme im Bereich der Sonderlaufbahn des Bezirksnotardienstes von der allgemeinen Übertragung der in § 2 des Ernennungsgesetzes genannten Rechte für die Angehörigen des mittleren und gehobenen Justizdienstes auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte wird gestrichen.

### C. Alternativen

Gleich oder besser geeignete Alternativen sind nicht ersichtlich.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die beabsichtigte Änderung hat keine finanziellen Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte zur Folge.

E. Erfüllungsaufwand

Die beabsichtigte Änderung betrifft ausschließlich die Binnenorganisation der Verwaltung, so dass für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft keine Kosten entstehen. Innerhalb der Verwaltung wird die Übertragung der Personalverwaltung für die Angehörigen des Bezirksnotardienstes auf die Oberlandesgerichte keine messbaren zusätzlichen Zeitaufwände oder andere Kosten verursachen, da lediglich eine bestehende Aufgabe auf andere Stellen verlagert und mit dort bereits vorhandenen, vergleichbaren Aufgaben zusammengeführt wird.

F. Nachhaltigkeitscheck

Vom Nachhaltigkeitscheck wird im Ganzen abgesehen, weil erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind.

G. Sonstige Kosten für Private

Die beabsichtigte Änderung hat keine sonstigen Kosten für Private zur Folge.

# Gesetz zur Änderung des Ernennungsgesetzes

Vom [...]

## Artikel 1

In § 4 Nummer 5 Buchstabe b des Ernennungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 185) geändert worden ist, werden die Wörter „und der Beamten der württembergischen Notariatslaufbahn“ gestrichen.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Zielsetzung

Innerhalb des gehobenen Justizdienstes stellten die Angehörigen der Sonderlaufbahn des Bezirksnotardienstes eine besondere Gruppe von Bediensteten dar, die typischer Weise nur in den staatlichen Notariaten tätig waren. Infolge der Aufhebung der staatlichen Notariate zum 1. Januar 2018 werden die Angehörigen dieser Sonderlaufbahn zwischenzeitlich ganz überwiegend in den Amtsgerichten eingesetzt.

Vor dem Hintergrund von § 33 Absatz 2 und 3 des Rechtspflegergesetzes stellt sich dort aus personalwirtschaftlicher Sicht der Einsatz eines Angehörigen des Bezirksnotardienstes namentlich in Betreuungs-, Grundbuch- und Nachlasssachen als Alternative zum Einsatz eines ebenfalls dem gehobenen Justizdienst angehörenden Rechtspflegers dar und umgekehrt. Eine sachgerechte und die Belange beider Bedienstetengruppen berücksichtigende Personalverwaltung sollte aus einer Hand erfolgen. Deshalb ist beabsichtigt, nach Abschluss der Notariatsreform die Personalverwaltung für die Angehörigen des Bezirksnotardienstes den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte zu übertragen, denen schon jetzt allgemein die Personalverwaltung des gehobenen Justizdienstes obliegt.

Infolgedessen sollen die in § 2 des Ernennungsgesetzes genannten, bislang dem Justizministerium vorbehaltenen Rechte für die Angehörigen des Bezirksnotardienstes in gleicher Weise wie die Ernennungsbezugnis für die Beamten des gehobenen Justizdienstes auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen werden. Dies umfasst insbesondere das Recht zur Einstellung, zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Beförderung und zur Versetzung. Dazu ist die bisherige Rückausnahme von der allgemeinen

Übertragung der Ernennungsbefugnis für die Beamten des mittleren und gehobenen Justizdienstes auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte in § 4 Nummer 5 Buchstabe b des Ernennungsgesetzes zu streichen.

## 2. Alternativen

Denkbare Alternative wäre zum einen ein Verbleib sowohl der Personalverwaltung der Angehörigen des Bezirksnotardienstes als auch der Zuständigkeit für die Ausübung der in § 2 des Ernennungsgesetzes genannten Rechte beim Justizministerium. Denkbare Alternative wäre zum anderen ein dauerhaftes Auseinanderfallen beider Zuständigkeiten, indem zwar die Personalverwaltung auf die Oberlandesgerichte übertragen wird, aber die Zuständigkeit zur Ausübung der in § 2 des Ernennungsgesetzes genannten Rechte beim Justizministerium verbleibt. In beiden Fällen würde indes – nicht zuletzt zu Lasten der betroffenen Bediensteten – die Effizienz der Personalverwaltung durch aufwändige Abstimmungsprozesse zwischen dem Justizministerium und den Oberlandesgerichten geschwächt.

## 3. Erfüllungsaufwand

Die beabsichtigte Änderung betrifft ausschließlich die Binnenorganisation der Verwaltung, so dass Bürgern und Wirtschaft keine Kosten entstehen.

Innerhalb der Verwaltung hat die Übertragung der in § 2 des Ernennungsgesetzes genannten Rechte unmittelbar keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Da Aufgaben nicht neu geschaffen, sondern nur von einer Stelle innerhalb der Verwaltung auf eine andere Stelle innerhalb der Verwaltung übertragen werden, ist die Entstehung zusätzlichen messbaren Zeitaufwands oder anderer Kosten durch diese Aufgabenübertragung aus-

zuschließen. Von den derzeit 336 aktiven Angehörigen des Bezirksnotardienstes werden im Zuge der Übertragung der Personalverwaltung 323 Angehörige durch das Oberlandesgericht Stuttgart und – bedingt durch die historische Verankerung des Bezirksnotardienstes im württembergischen Landesteil – nur 13 Angehörige durch das Oberlandesgericht Karlsruhe zu verwalten sein. Da beide Oberlandesgerichte die Personalverwaltung dieser Bediensteten jeweils mit der dort bereits angesiedelten, mit landesweit rund 1.750 aktiven Bediensteten deutlich größeren Personalverwaltung der Rechtspfleger zusammenführen werden, ist nicht zu erwarten, dass beide Oberlandesgerichte für die Personalverwaltung der Angehörigen des Bezirksnotardienstes in der Summe mehr Personal benötigen werden als hierfür im Justizministerium eingesetzt wird. Dies sind – nach vorübergehenden Mehraufwänden infolge der Umsetzung aufwändiger personalwirtschaftlicher Maßnahmen im Zuge der Notariatsreform in den Jahren 2015 bis 2018 – mittel- bis langfristig 0,5 Arbeitskraftanteile. Zu erwarten, indes derzeit nicht zu bemessen ist, dass der Personalbedarf für die Personalverwaltung der Angehörigen des Bezirksnotardienstes sogar sinkt, da sich aus der gemeinsamen Verwaltung aller Angehörigen des gehobenen Justizdienstes bei den Oberlandesgerichten Synergien ergeben, die in jedem Fall die Aufwände der im Justizministerium verbleibenden Aufsichtszuständigkeit übersteigen.

Von einer Erhebung der bei der Personalverwaltung der Angehörigen des Bezirksnotardienstes anfallenden Einzelaufwände wurde deshalb abgesehen.

#### 4. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Von der Durchführung eines Nachhaltigkeitschecks wurde im Ganzen abgesehen, weil erhebliche Änderungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Zur Begründung wird auf die Darstellung des Erfüllungsaufwands verwiesen.

## **B. Einzelbegründung**

Zu Artikel 1:

Die bisherige Rückausnahme für die Angehörigen der Sonderlaufbahn des Bezirksnotardienstes in § 4 Nummer 5 Buchstabe b des Ernennungsgesetzes wird gestrichen. Damit werden die in § 2 des Ernennungsgesetzes genannten Rechte für die Angehörigen dieser Sonderlaufbahn wie für alle Angehörigen des mittleren und des gehobenen Justizdienstes den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.